

## Nachtrag I zur Gemeindeordnung

vom XX. xxxxx 20xx

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

Wahlen

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
- b) die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- c) 4 Mitglieder des Schulrats.

(Abs. 2 unverändert)

Zusammensetzung

### Art. 33

<sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

(Abs. 2 unverändert)

Schulrat

a) Allgemein

### Art. 44

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Stadtrats, welches den Schulrat präsidiert und vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählt wird;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

(Abs. 2 unverändert)

II.

Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

III. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

**Stadt Wil**

XXX  
Parlamentspräsident

XXX  
Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil an der Urne beschlossen am:

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: .....